

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 05.05.2020

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

103. Bekanntmachung 2-5
Aufhebung Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

104. Bekanntmachung 6-9
Aufhebung Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/
Neusser Straße/ Bahnstraße
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Pulheim

105. Bekanntmachung 10-11
Die 40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pulheim findet
statt am Dienstag dem 12.05.2020 um 15 Uhr im Ratsaal des Rathauses, Alte
Kölner Straße 26, Pulheim.

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffent-lichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst

1. *den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a – „Südumgehung Bedburg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB*
2. *sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

Der Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“ stammt aus dem Jahr 1998 und umfasst einen Teilabschnitt der Adolf-Silverberg-Straße und der Bahntrasse (von der Fahrradabstellanlage des Bahnhofes im Süden bis auf Höhe der Langemarckstraße im Norden) sowie einen kleineren Abschnitt der Bahnstraße (nördlich des großflächigen Einzelhandelsstandortes an der Bahnstraße).

Die Südumgehung Bedburg wurde ursprünglich als direktverbindende Verkehrsachse zwischen der L 361 und der Adolf-Silverberg-Straße geplant. Aufgabe des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg war es eine Unterführung unter der Bahntrasse hindurch planungsrechtlich vorzubereiten. Mit dem Masterplan Mobilität und Verkehr, welcher vom Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 12.03.2019 beschlossen wurde, ist eine Unterführung der Bahntrasse und die damit verbundene Direktanbindung der Adolf-Silverberg-Straße an die Südumgehung indes nicht mehr geplant. Aus diesem Grunde soll der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Begründung der Bebauungsplanaufhebung und die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“ liegen in der Zeit vom

3
11. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation eine Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist.

Eine Anmeldung ist über die im Folgenden aufgeführte Postanschrift, E-Mailadresse oder aber per Telefon unter der 02272 - 402 619 möglich. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Nach vorheriger Anmeldung besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder, mit vorheriger Anmeldung, mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 4
3. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

 4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg nach vorheriger Anmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

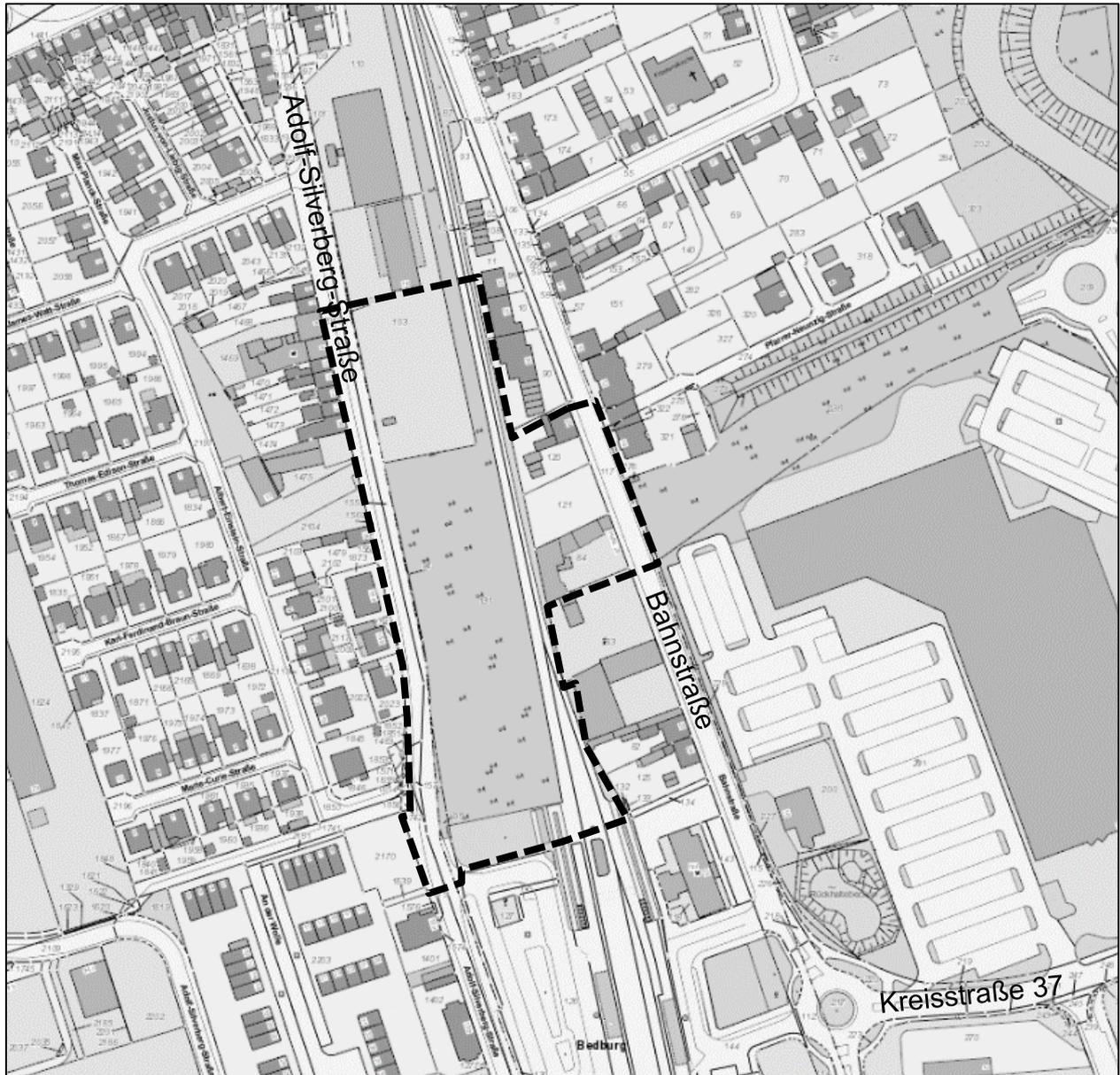
Bedburg, 30.04.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sibille Brabender
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Lageplan Bbauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffent-lichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst

1. *den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB*
2. *sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

Der Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg – „Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ stellt einen zentralen Baustein des im Jahr 1992 vom Rat der Stadt Bedburg beschlossenen Verkehrsentwicklungsplanes dar. Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen die Verkehrsflächen im weiteren Bereich des Knotenpunktes der Lindenstraße, der Karlstraße, der Adolf-Silverberg-Straße, der Germaniastraße, der Bahnstraße, der Neusser Straße und der Bahntrasse.

Der Verkehrsentwicklungsplan sah unter anderem die Schließung des Bahnüberganges Lindenstraße sowie die Verlegung des Bahnhofes Bedburg an diese Stelle vor. Eine Verlegung des Bahnhofes Bedburg ist jedoch spätestens seit seiner Sanierung an seinem ursprünglichen Standort im Jahr 2012 nicht mehr vorgesehen und mit der Verabschiedung des Masterplans Mobilität und Verkehr am 12.03.2019 wurde beschlossen den Bahnübergang Lindenstraße dauerhaft offenzuhalten. Da im Bereich des Bahnüberganges nun auch Umbaumaßnahmen für den Fußgängerverkehr geplant sind, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Begründung der Bebauungsplanaufhebung und die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ liegen in der Zeit vom

**11. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation eine Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist.

Eine Anmeldung ist über die im Folgenden aufgeführte Postanschrift, E-Mailadresse oder aber per Telefon unter der 02272 - 402 619 möglich. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Nach vorheriger Anmeldung besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder, mit vorheriger Anmeldung, mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg nach vorheriger Anmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

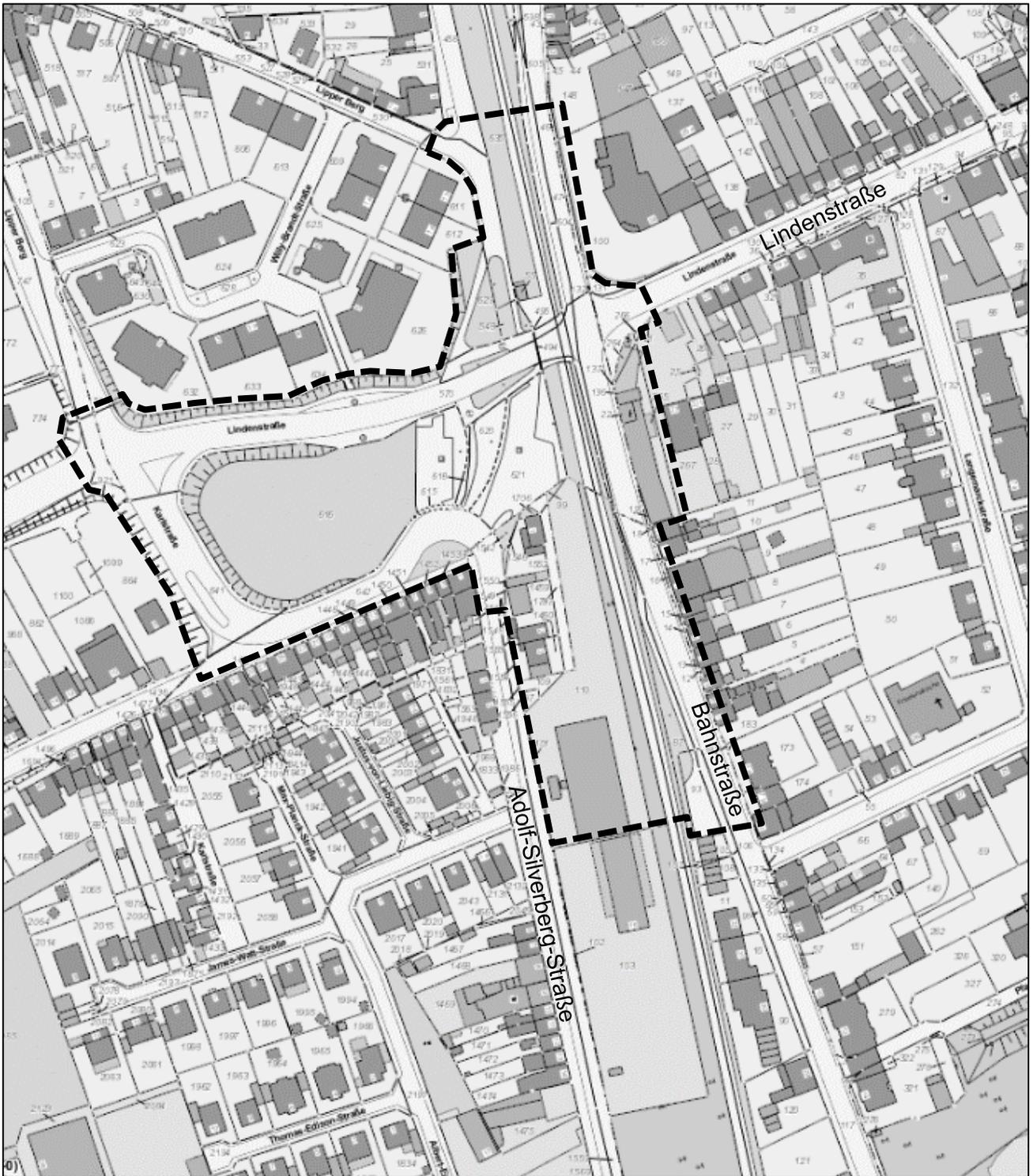
Bedburg, 30.04.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sibille Brabender
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Lageplan Bbauungsplan Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße

(ohne Maßstab)



Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 12.05.2020** um **15:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Zugang nur über den Eingang am Besucherparkplatz an der Steinstraße!

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW (Genehmigung)
hier: Zuschuss Schülerflex e.V.
- 3 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW (Genehmigung)
hier: Aufhebung eines Sperrvermerkes zur Ausstattung neuer OGS-Gruppen
- 4 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW (Genehmigung)
hier: Stadtbücherei – Aktion digitale Angebote
- 5 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) S. 1 GO NRW (Genehmigung)
hier: Ultranet: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG für den Abschnitt E "Rommerskirchen - Weißenthurm"
- 6 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW (Genehmigung)
hier: Aussetzung der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und -tagespflege) und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule im Zuge der COVID-19-Krise für den Monat April 2020 und Aussetzung der Erhebung des Essensgeldes in den städtischen Kindertagesstätten für den Zeitraum vom 16. März bis 30. April 2020
- 7 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 4 GO NRW (Genehmigung)
hier: Aussetzung der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und -tagespflege) und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule im Zuge der COVID-19-Krise für den Monat Mai 2020 und Aussetzung der Erhebung des Essensgeldes in den städtischen Kindertagesstätten für den Zeitraum vom 01.05. - 31.05.2020

- 8 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW (Genehmigung)
- Nachtragsstellenplan 2019/ 2020
- 9 Beratung und Beschluss des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- 10 Anfragen
- 11 Mitteilungen der Verwaltung
- 11.1 Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2019 vom 01.10.2019 bis einschließlich 31.12.2019 bewilligten unerheblichen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Vorbereitung der Wahl einer/ eines Beigeordneten
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 05.05.2020 bis zum 13.05.2020